

Das Medicinalwesen

Die Medizin im Zeitalter der Aufklärung stand, wenigstens in den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts, im Zeichen der Theorie. Ein System löste das andere ab, nachdem es mit großem Scharfsinn und vielem Aufwand von Gelehrsamkeit von seinen Anhängern verteidigt, von seinen Gegnern angefochten worden war und eine Flut von Streitschriften hervorgerufen hatte, größtenteils über Dinge, die einer späteren Zeit als nebensächlich oder gar als Spitzfindigkeiten erschienen.

Der Berechtigung einfacher, sachlicher Kritik fehlte es durchaus an Anerkennung. Es galt vielmehr als feststehend, daß jeder, der sich mit den Ausführungen eines andern nicht einverstanden erklärte, an Stelle der bekämpften Theorie eine neue, von ihm selbst aufgestellte, zu setzen habe.

So kam es, daß hervorragende Geister ihre Kräfte im Ersinnen von Hypothesen erschöpften, während die vorurteilslose Beobachtung des kranken Körpers im Lärm des täglichen Kampfes, unter dem Zitatenschwall der Autoren, fast unbemerkt blieb. Dagegen haben die Praktiker des 18. Jahrhunderts, wenn auch vielfach in Vorurteilen befangen und nicht klar über die Forderungen und Schwierigkeiten der Erkenntnis krankhafter Verhältnisse, in vielen Punkten instinktmäßig das Richtige getroffen. Indem sie namentlich in der Behandlung jedes Extrem vermieden, und überall dahin trachteten, auf den ganzen Organismus, nicht bloß auf einzelne Teile, einzuwirken, waren ihre Bemühungen vielfach von glücklichen Erfolgen begleitet.

So war auch die soziale Stellung der Ärzte in Deutschland damals eine so günstige, wie sie dieselbe weder vor noch nachher besessen haben.

Die immer mehr überhandnehmende Gleichgültigkeit der Gebildeten in religiösen Dingen trug wesentlich dazu bei, daß der Arzt allmählich in die Stellung einrückte, welche früher der Beichtvater in der Familie eingenommen hatte. Damals bildete sich die Einrichtung der Hausärzte aus. Der Hausarzt nun, vertraut mit den körperlichen Schwächen und Geheimnissen der Familienmitglieder, wurde zum Ratgeber in allen Nöten und Bedrängnissen, dessen Wort in allen Angelegenheiten ausschlaggebend wurde.

Ebenso hob sich der Einfluß der Ärzte auf öffentliche Angelegenheiten, da in dieser Zeit sich sowohl gerichtliche Medizin als Sanitätspolizei rasch zu entwickeln begannen. Da der Arzt als Kenner der Natur überhaupt galt — waren ja doch auch die Lehrer der Naturwissenschaften sämtlich Ärzte —, und da er seine Überlegenheit auch den Gebildetsten gegenüber geltend zu machen vermochte, so mußte ihm in allen natürlichen Dingen das entscheidende Wort zukommen.¹⁾

Auch in Württemberg lagen die Verhältnisse günstig. Herzog Karl, mit seinem scharfen, aufs Praktische gerichteten Verstand, war wenigstens in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit bestrebt, tüchtige Ärzte und Lehrkräfte für den medizinischen Unterricht auszubilden. Ebenso erstreckte sich die Tätigkeit der Regierung auf alle Teile des Medicinalwesens, und viele ihrer Verordnungen sind heute noch mustergültig.

Um gleich das eine vorweg zu nehmen, so war das denkwürdige Reskript vom 25. Mai 1746,²⁾ welches die Gründung eines Tollhauses in Ludwigsburg verfügt, und das ohne Zweifel auf Veranlassung des Geh.-Rats Bilfinger erfolgte, sowohl an sich, als durch die Art der Begründung eine hervorragende Tat. Während bisher das Schicksal der Geisteskranken, in der privaten Pflege der Ihrigen oder ihrer Heimatgemeinden, ein äußerst trauriges war, wird hier die Notwendigkeit der öffentlichen Fürsorge für die Irren anerkannt, und ihre Unterbringung in einer Anstalt nicht bloß aus pekuniären Gründen, sondern auch aus allgemein menschlichen Rücksichten für geboten erklärt. In den Erlassen werden die Irren niemals als Besessene oder gar als solche bezeichnet, die ihre Krankheit selbst verschuldet haben, sondern als Kranke, als des Mitleids werthe Personen, deren Besserung, sei es durch ärztliche Behandlung, besondere Kost, oder auch passende Arbeitsleistung, in allen Fällen angestrebt werden soll. Ausführlicher Bericht über die bisherigen Schicksale wurde sowohl von den Behörden als von den zuständigen Amtsärzten bei jeder Einlieferung eines Kranken verlangt, um auf Grund derselben die geeignete Behandlung einzuleiten. Auch die pekuniäre Sicherstellung der Anstalt, sowie die rasche Erstellung des Baus — schon am 9. Juni 1749 konnte der erste Kranke aufgenommen werden — sind ein Beleg dafür, mit welcher Energie die Behörde ihre Pläne zu verwirklichen mußte.

Das Medizinalwesen in Württemberg stand unter dem herzogl. Kirchenrat. Im Jahr 1559 hatte der erste Kirchenratsdirektor Sebastian Hermoldt, die „erste Ordination, Status, Aid und Tax der 4 Doctoren der Leibarznei und der 5 Apotheken im Lande, in Stuttgart, Tübingen, Göppingen, Calw, Bietigheim,“ verfaßt, und seither blieb der Kirchenrat die zuständige Behörde.

Am 30. Oktober 1720 wurde eine neue Medizinalordnung ausgegeben, die am 16. Oktober 1755 eine gewisse Durchsicht und Erweiterung erfuhr, um von da an maßgebend zu bleiben, bis der Beginn des 19. Jahrhunderts, den veränderten Verhältnissen entsprechend, durchgreifende Änderungen brachte.³⁾

Diese Medizinalordnung regelt die Stellung sämtlicher Medizinalpersonen in eingehender Weise, und ein großer Teil ihrer allgemeinen Bestimmungen besitzt heute noch volle Berechtigung.

Die Ärzte werden ermahnt, ihre Studien auch während ihrer Praxis unaufhörlich fortzusetzen, und allen Kranken, die ihrer Hilfe begehren, willig und unverzüglich beizustehen. Sparsamkeit im Verordnen, namentlich Armen und öffentlichen Kassen gegenüber, — doch ohne „Verkürzung“ der Patienten — wird ebenso empfohlen, wie deutliches Schreiben der Rezepte und Vermeiden zu vieler Besuche. Daß auch schon im 18. Jahrhundert das Recht der freien Arztwahl galt, beweist das Generalreskript vom 20. Januar 1729 und 2. März 1735: „Da das Zutrauen nicht erzwungen werden kann: so steht jedem Unterthan frei, sich seines ordentlichen Physicus oder eines andern Arztes zu bedienen, nur daß letzterer kein Medicaster sei.“

Den staatlich angestellten Ärzten, den Physici, liegt die Visitation der Apotheken ob, ebenso die Beaufsichtigung der zahlreichen Gesundbrunnen im Lande. Ferner sollen sie Krankengeschichten anlegen und sind mit der Pflege der vaterländischen Naturkunde aller drei Reiche betraut, sowie zu Beobachtungen und Berichten an das Collegium medicum verpflichtet.

Amtliche und praktische Ärzte sollen keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, Sektionen zu machen, unter Beziehung der Chirurgen, bei weiblichen Leichen auch der Hebammen. Dagegen ist den Ärzten jede Abgabe von Arznei durchaus verboten.

Reisen nach auswärts durften die angestellten Ärzte nur nach geschehener Anzeige antreten.

Die Besoldung betreffend sollten die Amtsärzte im Gehalt den ersten Diakonen der größeren Landstädte gleichkommen.

Die aufgestellte Medizinaltaxe galt keineswegs als allgemein verbindlich — Vermögliche sollten dadurch nicht beschränkt sein, armen Leuten aber sollten die Ärzte die Taxe ganz oder teilweise erlassen.

Landeskinder sollten das Studium der Medizin auf der Landesuniversität betreiben, womöglich auch die Lizentiatenwürde und den Doktorhut daselbst erlangen. Praktizieren durften sie erst, nachdem sie ihr Prüfungszeugnis von der Universität vorgelegt, und vor dem aus den herzoglichen Leibärzten bestehenden Collegium archiatriale noch eine mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hatten und vom herzoglichen Kirchenrat beeidigt waren.

Doktoren, die auf unrechtmäßige Weise promoviert waren, wie u. a. die Doctores bullati, waren zur Praxis nicht zugelassen. Auswärtige Physici mußten entweder vor der Fakultät in Tübingen oder den Leibärzten in Stuttgart eine mündliche Prüfung ablegen.

Die Apotheken unterlagen in regelmäßigen Zeiträumen der Visitation durch die Amtsärzte, denen auch die Aufsicht über Chirurgen, Barbierer und Hebammen oblag.

Die Hebammen wurden von Geburtshelfern und älteren Hebammen ausgebildet, gewöhnlich in Stuttgart oder Tübingen, vom Collegium medicum ob oder unter der Steig geprüft und dann beeidigt. Zum Unterricht diente das Hebammenbuch von Christ. Völter in Urach, sowie D. Riecke's Hebammenunterricht, der auf Kosten der Gemeinden angeschafft wurde. Außerdem sollten an jedem Ort eine oder zwei geschworene Weiber vorhanden sein, welche als Gehilfsinnen Dienste leisteten, und Anwärterinnen für den Hebammenberuf bildeten.

Die Ehemänner der Hebammen waren vom Frondienst befreit. Da sich aber öfters ein Mangel an tüchtigen Hebammen bemerkbar machte, so wurde ihr Wartgeld erhöht und bestimmt, daß ihnen, sowie den geschworenen Weibern eine „Ergötzlichkeit“ von 30 Kreuzern bis höchstens ein Gulden geschöpft werde.

Daß die Ausbildung der Hebammen noch manches zu wünschen übrig ließ, zeigt ein Gutachten des Collegium archiatriale⁴⁾ vom 1. Dezember 1775, betreffend die von dem praktischen Arzt Osterdinger in Balingen gemachten Vorschläge zur Verbesserung des Medizinalwesens. Dieser schreibt: „Ich bin zu Gebärerinnen geholt worden, welche man vorher auf den Kopf gestellt hatte, um der Hebammen Meinung nach das Kind in die rechte Lage zu bringen, zu anderen, denen man um den Leib herum eine Handzwehle mit aller Macht zusammengeschnürt hatte, daß sie fast nicht mehr atmen konnten, in der tollen Absicht, das Kind dadurch aus Mutterleib hinauszudrücken.“ — Das Kollegium bezeichnete übrigens diese Schilderungen als übertrieben. —

Auch Krankenwärter und Kindswärterinnen werden erwähnt, und eine Taxe für ihre Leistungen festgesetzt. So erhielt ein Krankenwärter bei ansteckenden gefährlichen Krankheiten in den ersten Tagen neben freier Kost 20 bis 24 Kreuzer täglich, bei längerer Dauer einen Gulden bis einen Gulden fünfzehn Kreuzer.

Im Anhang enthält die Medizinalordnung eine Arzneitaxe, welche nicht weniger als 2658 einfache und zusammengesetzte Mittel umfaßt, darunter viele, welche wie „Sensenfugeln, gedörrte Kröten, Hechtschmalz, gebrannter Igel, wahres Einhorn, Schlangenhälge“ u. a. m. den trotz aller Aufklärung noch weit verbreiteten Aberglauben grell beleuchten.

Im Jahr 1740 verfaßten auf Befehl des Herzogs die damaligen Leibärzte Gg. Burkh. Seeger, Joh. Wendel Bilfinger und Joh. Albr. Seßner die erste eigentliche Pharmakopöe,⁵⁾ und der berühmte Prof. Burkh. Dav. Mauchart schrieb zu derselben

die Vorrede. Eine zweite und dritte Ausgabe erschien 1754 in vermehrtem Umfang von Seßner, mit einem Vorwort von Bilsfinger, und die vierte Ausgabe besorgten 1771 die Leibärzte H. R. Reuß, J. F. Breyer und J. G. Hopfengärtner. Lange Zeit stand diese Pharmacopöe im In- und Ausland in großem Ansehen.

Die Zweiteilung Württembergs kam auch in der Medizinalverfassung zum Ausdruck. Für das Land unter der Steig war die Medizinalbehörde das Collegium medicum in Tübingen, bestehend aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät, während ob der Steig das Collegium archiatriale seinen Wirkungskreis hatte. Dieses bestand aus den herzoglichen Wirklichen Leibärzten, gewöhnlich zweien, und dem Leibchirurgen, wurde aber von dem Kirchenrat nicht als eigentliches Kollegium anerkannt, welcher vielmehr die Leibärzte nur als Sachverständige gelten lassen wollte.⁶⁾

Daneben bestand die Sanitätsdeputation, welche in dem Generalreskript vom 27. Oktober 1734 erstmals erwähnt wird.⁷⁾ Es ist selbstverständlich, daß in einem Land, wo die landesherrliche Fürsorge eine so weit und ins einzelne gehende war, auch die Sanitätspolizei sehr ausgebildet war. So entfaltete diese Sanitätsdeputation, deren Aufgabe es war, dem Umsichgreifen von Epidemien, sei es bei Menschen oder Tieren, entgegenzutreten, eine umfängliche Tätigkeit. Beamte wie Amtsärzte waren verpflichtet, beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten sofort Bericht an die genannte Deputation einzusenden.

Nachdem schon 1721 wegen der Ausbreitung der Pest in Frankreich in einem Reskript vom 23. Mai eine Reihe sehr einschneidender Schutzmaßregeln (der Verkehr mit diesem Lande war völlig verboten, Personen, die aus infizierten Gegenden kommen, sollen geradewegs zurückgewiesen, im Falle des Widerstands totgeschossen werden)⁸⁾ verfügt worden waren, wurden zahlreiche Verordnungen erlassen, welche darauf berechnet waren, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei Tieren einzuschränken.

1734 am 6. April werden erstmals Viehärzte bestellt. Doch dauerte es noch bis 1784, bez. 1797, bis in Walz ein Landestierarzt aufgestellt wurde.

In dem Reskript vom 17. August 1761 wird als Grundsatz ausgesprochen, daß man den Ausbruch einer epidemischen Krankheit niemals verheimlichen, am allerwenigsten heimliche Kuren vornehmen solle, sondern es solle sofort Anzeige ans Oberamt und die Sanitätsdeputation gemacht und der Verkauf von angesteckten Tieren nach andern Orten verhindert werden.

Von 1779 (5. Juli) an begegnen wir Verordnungen betreffend die Hundswut, gegen welche alljährliche Musterung der Hunde unter Beseitigung der alten und verdächtigen angeordnet wird. 1780 (4. Januar) wird das Anlegen von Maulkörben empfohlen, das freie Herumlafenlassen verboten, und als Mittel gegen die Krankheit Ätzung der Bißwunden, Einreiben von Quecksilberjale und Einnehmen von 3 bis 4 Stück Maiwurmkäfer (*Maloë proscarabaeus* L.), die in Honig aufbewahrt waren, empfohlen. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht (27. März 1782), daß die Wut auch auf Katzen übertragbar ist, das tiefe Verscharren der getöteten Tiere angeordnet, und Vorsicht beim Berühren mit bloßen Händen, sowie gründliche Reinigung der Wäsche von Erkrankten empfohlen. 1786 (5. Juli) werden die Hundebesitzer zu genauer Beobachtung ihrer Tiere aufgefordert unter Androhung von Strafen bei unterlassener Anzeige, da die Wut keine plötzlich ausbrechende, sondern allmählich sich entwickelnde Krankheit sei.

Desgleichen waren die Verordnungen betreffend die erste Hilfe bei Unglücksfällen ebenso eingehend als zweckmäßig. Nachdem in der Einleitung zu dem Reskript vom 1. März 1777⁹⁾ betont worden war, daß die erste Hilfe vom nächsten besten zu leisten sei, wurden die Geistlichen aufgefordert, alljährlich in einer Kasual-

predigt ausdrücklich hervorzuheben, daß solche Hilfe Christenpflicht, ihre Unterlassung ein schweres Verschulden sei. Dann wird darauf hingewiesen, wie viele Scheintote, ohne Pulsschlag, ohne Atem, wieder zum Leben zurückgebracht wurden, wenn nur das einzig untrügliche Zeichen des Todes, die Verwesung, noch nicht eingetreten war.

Da Ärzte oft nicht gleich zur Stelle sind, so wird eine genaue Schilderung der ersten Hilfe gegeben. Ertrunkene soll man nicht auf den Kopf stellen, an den Füßen aufhängen, oder in Fässern rollen, sondern bequem lagern, den Mund reinigen, den Körper erwärmen, Luft einblasen. Am 5. Juni 1775 wurde aus Paris ein von dort empfohlenes Instrument, eine Art von Klystierspritze, zum Einblasen von Tabaksdampf in den Mastdarm bei Ertrunkenen, zum Preis von 48 Livres bezogen.¹⁰⁾ — Fehlgeschlagene Versuche dürfen nicht abhalten, in andern Fällen stundenlang die Bemühungen fortzusetzen.

Rettung eines Verunglückten wurde von der Kanzel herab verkündigt und mit einer Geldprämie belohnt, Unterlassung dagegen bestraft.

Ebenso zweckmäßig erscheinen die in dem Sen.-Reskript vom 12. Oktober 1780 enthaltenen Maßregeln zur Verhütung der Beerdigung Scheintoter, indem solche, die im Leben an Krämpfen, Ohnmachten, hysterischen Anfällen gelitten hatten, nicht früher als zweimal 24 Stunden nach dem Tod beerdigt werden durften. Ausnahmen waren nur bei hitzigen und ansteckenden Krankheiten, wo starker Leichengeruch sich bald bemerkbar machte, gestattet.

Vorgekommene Vergiftungen durch Tollkirschen und Zeitlosenjamen gaben 1788 und 91 Veranlassung zur Warnung vor Giftpflanzen und Veröffentlichung einer Beschreibung und Abbildung derselben in den deutschen und lateinischen Schulen. Ebenso wurde am 25. Oktober 1736 bestimmt, daß die Abgabe von Gift in den Apotheken nicht bloß wie bisher durch Eintrag in ein Giftbuch geregelt, sondern auch dadurch erschwert wurde, daß dieselbe nur gegen ein vom Arzt geschriebenes Rezept erfolgen durfte.

Wiederholt wurde der Handel mit starkwirkenden Mitteln verboten, unterm 4. Februar 1795 besonders die Abgabe von opiumhaltigen Schlafpulvern für Kinder.

Die Kurpfuscherei wurde scharf im Auge behalten. In Siengen, OA. Seislingen, wurde 1792 eine arme Familie von Krätze befallen. Sie wendete sich an einen Quacksalber und infolge der gemachten Einreibungen starb der Vater mit 3 Kindern, 4 wurden mit Mühe gerettet.¹¹⁾

Solchen Vorkommnissen entgegenzutreten, wurde schon in der Med.-Ordnung von 1720 allen Medikastern, Landfahrern, Theriak- und Wurzelkrämern, Segensprechern, aber auch den Apothekern, Badern, Materialisten, Schäfern, Scharfrichtern und Wasenmeistern das Kurieren streng verboten.

Was die damals noch stark verbreiteten Pocken betrifft, so machte schon am 20. Mai 1769 der 1742 Stadtphysikus in Ulm gewordene Wolfgang Thomas Rau den ersten glücklichen Versuch mit Einimpfung des natürlichen Pockengifts. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit scheinen aber geteilt gewesen zu sein, denn ein Reskript vom 20. Juni 1798 verbietet die Pockeneinimpfung wenigstens an solchen Orten, wo keine Pocken herrschen. Am 9. August 1797 wurden statistische Erhebungen über Pockenerkrankungen, und namentlich Todesfälle daran, angeordnet.¹²⁾

Endlich ist noch der öffentlichen Fürsorge für arme Kranke zu gedenken, wozu die Mittel von den milden Stiftungen geliefert wurden. Jede Gemeinde hatte die Verpflichtung, für ihre Armen zu sorgen; erkrankten dieselben, so wurden sie in öffentlichen Anstalten verpflegt, wobei man unterschied zwischen Spital, Siechenhaus und Lazarett. Der Spital war der Zufluchtsort für solche Arme, die keine häusliche Unterkunft fanden, und Alters oder Gebrechlichkeit wegen sich nicht mehr selbst zu ernähren

vermochten. Lazarette und Siechenhäuser hingegen waren für Kranke bestimmt, die an schweren Krankheiten litten, und hatten eine getrennte Abteilung für ansteckende Kranke. Hier konnten auch, gegen Ersatz der Kosten, Privatranke auf ihr Verlangen aufgenommen werden.

Einen armen „Sonder-siechen“ (Ausfägigen) in eine Einöde zu verstoßen, war verboten.¹³⁾

Die Stadt Stuttgart besaß einen Spital für arme, alte, bresthafte Bürger, ein Siechenhaus für solche, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, ein Lazarett für Kranke am Leib und am Gemüt, sowie ein Seelenhaus für fremde Arme.¹⁴⁾

Im Regulativ wegen epidemischer Krankheiten vom 3. August 1797 wird die unentgeltliche Versorgung armer (Privat-)Kranker mit Arzneien, zumal bei Epidemien, angeordnet.

Man sieht, daß die Medizinalpolizei einen hohen Grad der Ausbildung erlangt hat, und ihre Tätigkeit sich auf alle Gebiete erstreckte. Mag sie in manchen Fällen in ihrem Bestreben nach möglichster Vollständigkeit über das Ziel hinauschießen, wie in der Erwägung, ob nicht gegen Unfälle bei Erdbeben und vulkanischen Ausbrüchen eine „Erdbebenordnung“ zu empfehlen sei, so kann man ihr doch das Zeugnis nicht versagen, daß ihre Verordnungen zweckmäßig und den praktischen Bedürfnissen entsprechend waren. —

Eine hervorragende Stellung im Staate nahmen die herzoglichen Leibärzte ein. Die Instruktion für den Leibmedikus von 1780¹⁵⁾ verpflichtet denselben neben der Sorge für die Gesundheit des Herzogs und seiner Verwandten zur Aufsicht über das Pfleghaus, wohin Kranke vom Hofstaat zu bringen sind, sowie über die Hofapotheke, die Waren daselbst, die Anfertigung der Arzneien — er hat das Rezept selbst hinzubringen —, ferner zur Beaufsichtigung der Heilquellen im Lande, sowie etwa zu gebrauchender fremder Mineralwässer. Alle 3 Jahre hat er die Visitation der Apotheken unter der Steig vorzunehmen, und darüber, sowie über die Tätigkeit der Ärzte, Apotheker, Barbierer, Hebammen, endlich auch der Medikaster und „Stümpler“ Bericht zu erstatten. Außerdem lag ihm die Prüfung der genannten Medizinalpersonen ob. Praxis innerhalb und außerhalb der Stadt war ihm nur insoweit gestattet, als es der persönliche Dienst beim Herzog zuließ. Bei Epidemien durfte er ansteckende Kranke nicht besuchen.

Gewöhnlich waren es zwei wirkliche Leibärzte, selten drei oder mehr, welche den Rang von Regierungsräten hatten und zusammen mit dem Leibchirurgen das Collegium archiatriale bildeten.

Der Titel eines Leibmedikus — zum Unterschied von den wirklichen Leibärzten — wurde an verschiedene Ärzte im Lande verliehen, und zwar meist auf deren Bewerbung hin. Denn das Verlangen, mit dem allmächtigen Hof in Berührung zu kommen, und von dem Abglanz dieser Sonne einen Schimmer auf sich zu lenken, war bei den Ärzten ein ebenso brennendes, wie bei allen andern.

Außer den zwei Leibärzten gab es noch mehrere Hofmedici, welchen die Behandlung des Hofstaats oblag, sowie Hofzahnärzte, Hofbarbiere und Hofsteinoperateure.

Herzog Karl hatte von seinem Vorgänger Karl Alexander die drei Leibärzte Seeger, Bilsinger und Seßner übernommen, die oben als Verfasser der Pharmacopöe erwähnt wurden, sowie zwei Chirurgen du corps, Belair und Hillwer. 1771 hatte er als Leibärzte Dr. Albrecht Reinhard Reuß (Leibarzt seit 1753), Dr. Julius Friedrich Breyer und Dr. Johann Georg Hopfengärtner, den Hoven seines edlen Charakters wegen rühmt. Nach dem Tode von Reuß († 1779) und Breyer († 1780) wurde Nachfolger der gelehrte Dr. Christian Friedrich Jäger, früher Professor in Tübingen. —

Die praktischen Ärzte in Württemberg, deren Zahl damals noch eine verhältnismäßig kleinere war, ließen sich meist in den Städten nieder; Wilhelm von Hoven¹⁶⁾,

der Freund und Studiengenosse Schillers, der in Ludwigsburg seine Praxis begann, gibt uns ein anziehendes Bild dieser Tätigkeit.

Auf dem Land dagegen lag die Praxis meist in den Händen von Chirurgen, welche kein höheres Examen bestanden, sondern eine Lehr- und Gesellenzeit bei älteren Chirurgen durchgemacht hatten, und die nur allzusehr geneigt waren, sich Übergriffe auf das Gebiet der inneren Heilkunde zu erlauben. Doch hatten manche unter ihnen die Erlaubnis, unter Aufsicht der Amtsärzte auch innerlich Kranke zu behandeln.

Unter den ärztlichen Praktikern war eine nicht geringe Anzahl, die sich teils in der Medizin, teils auf dem Gebiet der Naturwissenschaften hervortaten. So schrieb der erwähnte von Hoven, welcher später als Professor in Würzburg und als Medizinalrat in Nürnberg wirkte, ein Werk über praktische Heilkunde. Rosinus Lentilius, der gelehrte Leibarzt Eberhard Ludwigs, gab eine Beschreibung der Heilquellen in Cannstatt und Göppingen heraus (1710 und 1725), Salomon Reifel eine Beschreibung der bei Cannstatt 1700 gefundenen Elefantenzähne. Osiander, Friedr. Benjamin, erwarb sich Verdienste um die Geburtshilfe 1787, Karl Philipp Diez verfaßte eine der frühesten Schriften über die Pocken, und eine Reihe anderer württembergischer Ärzte, wie Sg. Friedr. Sigwart, Joh. Friedr. Consbruch, Gottfr. Ploucquet, Joh. Friedr. Eleß, bearbeiteten verschiedene Zweige der Medizin. In der Chemie zeichneten sich aus der spätere Leibarzt Christ. Friedr. Jäger, sowie Jak. Andr. Weber, der Herausgeber eines physikalischen Magazins (1780) und Joh. Friedr. Smelin. Letzterer gab auch dem Linné'schen System, in der von ihm besorgten 13. Auflage desselben, eine Vollständigkeit, die ihm bis daher gemangelt hatte (1778). Außerdem schrieb er eine ausgezeichnete Geschichte der Gifte (1776), die Mineralogie bearbeiteten er und Widmann mit vielem Erfolge, und die Kräuterkunde verdankt ihm die treffliche *Onomatologia botanica completa* 1771—78. Gottlieb Köllreuter schrieb über Kryptogamen und das Geschlecht der Pflanzen (1761 ff.), Joh. Sim. Kerner über die Handelsprodukte aus dem Pflanzenreich (1788) und lieferte außerdem mehrere schöne Kupferwerke zur Erläuterung der Kräuterkunde.¹⁷⁾

So haben diese Praktiker, wenn auch keine führenden Geister unter ihnen erstanden, doch eine rege Tätigkeit und wissenschaftliches Streben nach vielen Richtungen hin betätigt.



Anmerkungen

- 1) Wunderlich, Geschichte der Medizin. Stuttgart 1859. 156 ff.
- 2) Binder, Geschichte des Tollhauses in Ludwigsburg. Württemb. Mediz. Korrespondenzblatt, Band 69 u. 70.
- 3) Reyscher, Sammlung der württemberg. Regierungsgesetze, III. Teil, S. 416 ff.
- 4) Akten des Geh. Rats im K. Archiv.
- 5) Moll, W. Med. Korrespondenzblatt. Bd. 31, S. 218.
- 6) Akten des Geh. Rats.
- 7) Reyscher, a. a. O., S. 151.
- 8) Koller, Versuch eines Grundrisses des württembergischen Polizeirechts. Tübingen 1800. Band I, S. 154.
- 9) Reyscher, a. a. O., S. 928.
- 10) Akten des Geh. Rats.
- 11) Schwäb. Chronik 1792, S. 55.
- 12) Reyscher, a. a. O., S. 1128.
- 13) Kasten Ordn. Kap. II.
- 14) Breyer, Element. jur. publ. Wirtemb. edit. 1787, § 70.
- 15) Akten des Geh. Rats.
- 16) Biographie des Dr. Friedr. Wilh. von Hoven, Nürnberg 1840.
- 17) Pfaff, Geschichte von Württemberg, III, 2, S. 501 ff.

Julius Weigelin